

## **Vereinsstatuten**

des Vereins „Blasrohrsport Niederösterreich“

### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Blasrohrsport Niederösterreich“.

Die Kurzform ist „BRS NÖ“

Der Sitz des Vereines ist in Hagenbrunn.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Blasrohrsports.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

### **3. Zweigvereine**

Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

### **4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten für alle Altersstufen;
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;

- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;

### **5. Mitglieder des Vereines**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche die vom Blasrohrsport Niederösterreich laut Vorstandsbeschluss als ordentliche Mitglieder aufgenommenen wurden.

Außerordentliche Mitglieder sind solche die vom Blasrohrsport Niederösterreich laut Vorstandsbeschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommenen wurden.

Ehrenmitglieder sind solche, die von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste dazu ernannt werden.

### **6. Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **7. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes und eines Zweigvereins aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich). Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden aliquot abgerechnet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **8. Zweigvereine**

Zweigvereine sind Vereine deren satzungsmäßiger Zweck gleiche Ziele wie der Blasrohrsport Niederösterreich haben und die vom Blasrohrsport Niederösterreich beschlossenen Mustersatzungen für Zweigvereine übernehmen.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand unter Beilage der Statuten des Zweigvereines notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Mitglieder des Vereins ‚Blasrohrsport Niederösterreich‘ werden sofort nach Aufnahme zur Aufnahme in den Zweigverein mit Tätigkeitsgebiet im Hauptwohnsitz des Mitgliedes vorgeschlagen.

## **9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder und jene der Zweigvereine sind berechtigt, Einrichtungen des Vereines und jene der Zweigvereine zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind durch die ordentlichen Mitglieder auszuüben.

Alle Mitglieder und die Zweigvereine sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **10. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## **11. Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es 10 % der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Zu den Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **12. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

Beschlussfassung über die Änderung der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder

Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft;

Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen; Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse

## **13. Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden dem Schriftführer und dem Finanzreferenten.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem Vorsitzenden Stellvertreter und bei Verhinderung beider, den an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Der Vorstand kann jederzeit aus fachlichen Gründen zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren, die jedoch kein Stimmrecht haben.

#### **14. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung der Generalversammlung;

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

Verwaltung und Koordination der Benützung der Sportanlagen, sofern dies nicht durch Zweigvereine geregelt ist.

Die Aufnahme und den Ausschluss von Zweigvereinen.

#### **15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden oder vom Finanzreferenten zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Stellvertreter.

### **16. Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **17. Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### **18. Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Ist dies aus irgendeinem Grund unmöglich, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.